

ausgesprochener Mischtypus dar. Sie folgt anfangs der Redaktion III, lehnt sich dann aber ganz an die Redaktion I an.

Dem Cod. D aus dem Kloster Bobbio kommt in unserm Zusammenhang eine besondere Bedeutung zu. Denn er erweist sich als sehr eng mit der in der Handschriftengruppe E vorliegenden Montecassineser Überlieferung verwandt, ohne jedoch wie der ebenfalls aus Bobbio stammende Cod. E 2 von dieser abhängig zu sein^{56a}). Im Grunde fußt seine Textgestalt auf der Redaktion I. Doch nach dem Vorgang der Redaktion III zieht auch er die cap. 6 a und 42 zur Fassung cap. 6 b zusammen, läßt aber das damit überflüssig gewordene cap. 42 stehen. In der Textgestalt der cap. 73 und 74 folgt er der Redaktion III und übernimmt das cap. 71. Die durch cap. 21 b und cap. 51 b verordneten „Neuerungen“ suchen wir in ihm allerdings vergebens, wenn er auch gemäß Redaktion III die cap. 50 und 51 vertauscht. Im Gegensatz zur Codices-Familie E, der Montecassineser Tradition, überliefert er das dort entfallene cap. 29 und vermeidet die sinnenstellende Zusammenziehung der cap. 50, 51 und 52. Auch das cap. 32 ist noch nicht durch die Zusätze in cap. 32 b erweitert. Wir dürfen daher wohl sagen, daß der Cod. D den bis jetzt allein bekannten Textzeugen der italienischen Überlieferung der *Collectio capitularis* darstellt, ehe sie in Montecassino überarbeitet, mit Zusätzen versehen, durch Auslassungen gekürzt und manchmal sogar in ihrem Sinn entstellt wurde.

Auch die Handschriftengruppe E legt ihrem Textbestand die Redaktion I zugrunde, nimmt aber wie D nur die textlichen Änderungen der Redaktion III an, nicht jedoch die sachlichen (cap. 21 b und cap. 51 b). Sie faßt cap. 6 a und cap. 42 zu cap. 6 b zusammen und folgt den Rezensionen cap. 73 b und cap. 74 b. Statt des cap. 67 überliefert sie das aus der Redaktion III stammende cap. 71. Die Codices-Familie E ist nicht nur durch die beneventanische Schrift ihrer einzelnen Manuskripte (außer dem aus Bobbio stammenden Cod. E 2) die auffälligste Gruppe der gesamten Überlieferung der *Collectio capitularis*, sondern vor allem auch in ihrer Textgestalt. Sie erweitert den einen oder anderen canon, wobei z. T. der Sinn des Kapitels verändert wird (z. B. cap. 1 und cap. 32). Das cap. 29 läßt sie aus, und auch das cap. 37 ist durch den Ausfall eines Satzgliedes nicht mehr recht verständlich⁵⁷). Die cap. 50—52 sind sogar zu einem einzigen canon derart zusammengezogen, daß

^{56a}) Vgl. Seebaß, NA. 19 (1894) 217—220.

⁵⁷) Das cap. 37 der *Collectio capitularis* (Text bei Albers 3, 129 f. cap. 37; vgl. auch MG. Capit. 1, 346 cap. 46) zählt die Feste auf, an denen das „ple-